



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

GSSt 2/15  
2 StR 495/12

vom

9. August 2016

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen Diebstahls oder gewerbsmäßiger Hehlerei

hier: Vorlage gemäß § 132 GVG

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. August 2016 beschlossen:

Die Vorlage wird zurückgenommen.

Fischer

Krehl

Eschelbach

Ott

Zeng